

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 24. März 2006

Seite 231

Nr.34

---

## 1.Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 17. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I:

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02.02.2004 (Verkündungsblatt S. 7), berichtigt am 17.01.2006 (Verkündungsblatt S. 55) wird wie folgt geändert:

a) In die Aufzählung unter § 4 Abs. 3 Ziffer 1 wird zwischen die Wörter „vollständige Postanschrift“ und „Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „E-Mail-Adresse“ eingefügt.

b) Der Text unter § 4 Abs. 3 Ziffer 1 lit. b) erhält die Fassung:

„nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit); soweit die Prüfungsverwaltung hieran angeschlossen ist, hat sie einen direkten Datenzugriff über das HIS-POS-System,“

c) Der Text unter § 4 Abs. 3 Ziffer 1 lit. e) erhält die Fassung:

„nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, auf entsprechende Anforderung an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachsemester) und“

d) § 4 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

e) Der letzte Satz in § 4 Abs. 4 erhält die Fassung:

„Die oder der Studierende soll auf jeden Fall diese E-Mail-Adresse aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fachbereiche diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.“

f) § 4 Abs. 5 Satz 3 erhält die Fassung:

„Einschreibungen in zulassungsfreie Studiengänge sind letztmalig am 30. April (zum Sommersemester) bzw. am 31. Oktober (zum Wintersemester), die übrigen Anträge nach Satz 1 bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zulässig; die Schlussttermine 30. April bzw. 31. Oktober gelten ebenfalls nicht für Einschreibungen zum Zwecke der Promotion und in Masterprogrammen sowie für Studierende, die keinen Abschluss zu erwerben beabsichtigen (Programmstudierende), und für den § 69 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 HG bezeichneten Personenkreis (Deutschkursteilnehmer).“

**Artikel II:**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.03.2006.

Duisburg und Essen, den 24. März. 2006

Für den Gründungsrektor der  
Universität Duisburg-Essen:

Der Kanzler  
In Vertretung

Klaus Peter Nitka